

Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)

für das Jahr 2020



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe
des Landes Sachsen-Anhalt**

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)

für das Jahr 2020

I. Grunddaten

1. Übersicht
 - 1.1. Stationäre Einrichtungen
 - 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Schließungen/Standortverlagerungen
 - 2.1. Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/Standorte)
 - 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
3. Bewohnermitwirkung
 - 3.1. Stationäre Einrichtungen
 - 3.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
 - 2.1. Stationäre Einrichtungen
 - 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
 - 2.3. Selbstorganisierte Wohnformen
3. Prüfungen
 - 3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA
 - 3.2. Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
 - 3.3. Prüfungen nach § 20 WTG LSA
 - 3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen
7. Bescheide (außer ordnungsrechtliche Maßnahmen und Befreiungen)
 - 7.1. Statusfeststellungen
 - 7.2. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 2 WTG PersVO
 - 7.3. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG PersVO
 - 7.4. Kostenfestsetzungsbescheide

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
 - 1.1. Stationäre Einrichtungen
 - 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
 - 2.1. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA
 - 2.2. Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Trends

V. Gesetzliche Grundlage

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

IX. Erläuterungen

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1. Stationäre Einrichtungen		Anzahl	Plätze
		723	39 282
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige		469	31 151
davon	vollstationär (ohne Hospiz)	448	30 880
	Kurzzeitpflege	14	202
	Hospize	7	69
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen		254	8 131
davon	Untereinrichtungen**	10	103

Die Anzahl der stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige stieg um 3 Einrichtungen gegenüber 2019. Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze stieg um 203 Plätze. Die Anzahl der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe stieg ebenfalls gegenüber 2019

**) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.*

weiter an auf insgesamt 254. Die Platzzahl sank jedoch. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl aller stationären Einrichtungen somit 723 mit 39 282 Plätzen.

***) Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach den Leistungstypen des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII, wie Außenwohnen, Intensiv betreutes Wohnen etc., die wegen ihrer Größe oder wegen der örtlichen Nähe zum stationären Bereich die ordnungsrechtlichen Anforderungen an eine (ambulant) betreute Wohngruppe nach § 4 Abs. 3 WTG LSA nicht erfüllen.*

1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen		Anzahl	Plätze
		250	2 030
davon	Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	74	766
	Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	176	1 264

Die Zahlen zeigen für das Jahr 2020 einen weiteren Zuwachs an sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (+106) und Plätzen (+709) gegenüber dem Jahr 2019. Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften stieg hierbei um 6 mit einem Zuwachs von 88 Plätzen. Diese Entwicklung zeigt, dass weiterhin von der Möglichkeit der Bildung einer Wohngemeinschaft Gebrauch gemacht wird, um auch im Fall einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu folgen und nach Möglichkeit Pflege und Betreuung in der Häuslichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngruppen stieg um 100 mit einem Zuwachs von 621 Plätzen. Hier

zeigt sich jedoch kein neuer Trend; diese Entwicklung ist vielmehr den seit 2019 verstärkter durchgeführten Statusfeststellungsprüfungen der Heimaufsicht geschuldet, die statistisch zu einer „Umwandlung“ von Untereinrichtungen oder Teilen stationärer Einrichtungen in ambulant betreute Wohngruppen geführt haben. Es wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Untereinrichtungen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 WTG LSA erfüllen. Sie stehen organisatorisch unter der Verantwortung eines Trägers, sind aber örtlich von der stationären Einrichtung getrennt. Sie bilden eine räumliche Einheit mit in der Regel bis zu 12 Plätzen.

2. Schließungen/Standortverlagerungen

2.1. Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/Standorte) <i>(Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet bzw. Einrichtungen, die zusammengelegt worden sind oder den Standort verlagert haben.)</i>	Anzahl	Plätze
	7	98
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	2	27
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	5	71

2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	Plätze
	1	1
Ambulant betreute Wohnformen gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	0	0
Betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	1	1

3. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die

Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 14).

3.1. Stationäre Einrichtungen	Anzahl
	723
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	585
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	5
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	131
davon	Einrichtungen der Kurzzeitpflege 11

3.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl
	250
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	135
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	55
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	3

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

	Anzahl
Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA	0

Die Erstellung von Qualitätsberichten wird wegen der Rechtsunsicherheiten nach gerichtlichen Entscheidungen seit 2014 ausgesetzt. Die Regelungen

des § 8 Abs. 2 WTG LSA soll in künftigen Gesetzesfassungen ersatzlos gestrichen werden.

2. Beratungen

	Anzahl
Beratungen insgesamt	777

Die Tätigkeit der Heimaufsicht zeichnet sich zu einem großen Teil durch Beratungen aus. Die Anzahl der Beratungen stieg gegenüber 2019 um ca. 48 %. Das dominierende Thema war seit März 2020 die Corona-Pandemie. Angehörige, Betroffene, aber auch die Einrichtungen selbst wandten sich an die Heimaufsicht und baten um Hilfe und Unterstützung. Für

die Heimaufsicht begann ein wahrer „Beratungsmarathon“ zu Hygienevorschriften, zum Umgang mit Corona-(Verdachts-)Fällen, zu Besuchsregelungen und zu Testpflichten. Die dynamische Entwicklung der Infektionszahlen stellte alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

2.1. Stationäre Einrichtungen	Anzahl
	716
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten	16
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	73
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	627

2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl
	23
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	7
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	16

2.3. Selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl
	4
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	4

2.4. Allgemeine Beratung	Anzahl
	34
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	20
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	14

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der Heimaufsicht durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbst-

organisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur anlassbezogen überwacht.

3.1.	Prüfungen nach § 19 WTG LSA	Bemerkung	Anzahl
			225
	Regelprüfungen		92
	davon	angemeldet	80
		unangemeldet	12
		gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	1
		mit sonstigen Dritten	0
	Anlassprüfungen		114
	davon	angemeldet	38
		unangemeldet	76
		gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	0
		mit sonstigen Dritten	38
		in der Nacht	2
	Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahme nach § 19 Abs. 7 WTG LSA		9
	Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA		10
	davon	vor Ort	9
		intern	1

Wurden im Jahr 2019 noch 568 Prüfungen durchgeführt, so waren es im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie lediglich 225. Zum einen sank die Zahl der Beschwerden zur Pflege- und Betreuungsqualität nach der Schließung der Einrichtungen bzw. der Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten für Angehörige

wegen der fehlenden persönlichen Kontakte und Einblicke deutlich ab und in der Folge waren weniger Anlassprüfungen vor Ort erforderlich. Zum anderen waren die Regelprüfungen vom 17.03. bis 31.07.2021 ausgesetzt.

3.2.	Verzicht auf Prüfung nach § 19 Abs. 6 WTG LSA	Anzahl
		10
	nach Prüfung MD / Prüfdienst PKV	10
	nach Prüfung Sachverständige Pflegekassen	0
	nach Prüfung Träger Sozialhilfe	0
	Sonstiges	0

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die

Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

Bei 10 Pflegeeinrichtungen wurde 2019 gem. § 19 Abs. 6 Satz 2 WTG LSA auf eine Prüfung verzichtet. Im Bereich der Behindertenhilfe wurden die Stammeinrichtungen geprüft. Unselbständige Untereinrichtungen und Standorte, wie Paarwohnen, Außenwohngruppen usw., wurden als betreute Wohngruppen nur anlassbezogen geprüft.

3.3.	Prüfungen nach § 20 WTG LSA	Bemerkung	Anzahl
			76
	Erstprüfungen nicht selbstorg. WG nach § 20 Abs. 1 Satz 1 WTG LSA		6
	davon	angemeldet	6
		unangemeldet	0
	Anlassprüfungen nach § 20 Abs. 2 WTG LSA		5
	davon	angemeldet	5
		unangemeldet	0
		intern	
		gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	0
		mit sonstigen Dritten	0
		in der Nacht	0
	Statusfeststellung nach § 20 Abs. 1 S. 2 WTG LSA		65
	davon	vor Ort	30
		intern	35

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

	Bemerkung	Anzahl
		206
Wohnen und Bauliche Anforderung		8
davon	Bauliche Anforderungen	2
	Qualität des Wohnens	6
Lebensgestaltung und Mitwirkung		4
davon	Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	2
	Lebensgestaltung /Selbstbestimmung	2
Personelle Anforderungen		93
davon	Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	19
	Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	46
	Leistungs- und Mitarbeiterqualifikation	2
	Personalausstattung	26
Pflege und Betreuung / FEM		68
davon	Assistenz- / Betreuungsqualität	1
	Assistenz- / Hilfeplanung	0
	Freiheitsentziehende Maßnahmen	5
	Pflege- und Betreuungsqualität	13
	Pflegedokumentation	11
	Pflegedurchführung	12
	Pflegeplanung	8
	Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	18
Hauswirtschaft und Hygiene		16
davon	Hygienische Anforderung	7
	Speisen- und Getränkeversorgung/ -qualität	4
	Wäsche- und Hausreinigung	5
Bargeld, Kosten und Sonstiges		17
davon	Bargeldverwahrung	1
	Entgelterhöhung	2
	Kosten und Gebühren	3
	Sonstiges	11

5. Beschwerden (Mehrfachnennungen möglich)

	Bemerkung	Anzahl
		509
Wohnen und Bauliche Anforderung		17
davon	Bauliche Anforderungen	5
	Qualität des Wohnens	12
Lebensgestaltung und Mitwirkung		58
davon	Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	3
	Lebensgestaltung /Selbstbestimmung	55
Personelle Anforderungen		78
davon	Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	26
	Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	16
	Leistungs- und Mitarbeiterqualifikation	5
	Personalausstattung	31
Pflege und Betreuung / FEM		147
davon	Assistenz- / Betreuungsqualität	0
	Assistenz- / Hilfeplanung	0
	Freiheitsentziehende Maßnahmen	25
	Pflege- und Betreuungsqualität	0
	Pflegedokumentation	15
	Pflegedurchführung	76
	Pflegeplanung	8
	Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	23
Hauswirtschaft und Hygiene		52
davon	Hygienische Anforderung	30
	Speisen- und Getränkeversorgung/ -qualität	11
	Wäsche- und Hausreinigung	11
Bargeld, Kosten und Sonstiges		157
davon	Bargeldverwahrung	6
	Entgelterhöhung	26
	Kosten und Gebühren	15
	Sonstiges	110

Die Zunahme der Beschwerden um ca. 28% in Bezug auf Selbstbestimmung, freiheitsentziehende Maßnahmen und in der Kategorie Sonstiges erklärt sich in der enormen Anzahl der Beschwerden im Zusam-

menhang mit den Besuchsregelungen bzw. Besuchsverboten infolge der Corona-Pandemie in den Einrichtungen.

6. Befreiungen

	Bemerkung	Anzahl
Befreiungen		56
davon	Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0
	Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	8
	Befreiungen nach § 11 WTG-Pers	4
	Befreiungen nach § 8 Abs. 5 WTG-PersVO	44

7. weitere Bescheide

		Anzahl
7.1.	Statusfeststellung	71
	davon	
	§ 19 Abs. 8 WTG LSA	1
	§ 20 Abs. 1 WTG LSA	70
7.2.	Persönliche und fachliche Eignung von Führungskräften nach § 2 WTG PersVO	1
7.3.	Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG PersVO	3
7.4.	Kostenfestsetzungsbescheide	31

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten.

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA

		Bemerkung	Anzahl
			140*
1.1.	Stationäre Einrichtungen		140
	davon	Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	120
		Hospize	2
		Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	18
1.2.	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen		0
	davon	Ambulant betreute Wohnformen gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	0
		Betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	0

* eine Mängelberatung befasst sich in der Regel mit mehreren Mängeln

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, so kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Be-

wohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

		Bemerkung	Anzahl
			2
2.1.	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA		2
	davon	Stationäre Einrichtungen	2
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
2.2.	Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA		0
	davon	Stationäre Einrichtungen	0
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

	Bemerkung	Anzahl
Beschäftigungsverbote		0
davon	Stationäre Einrichtungen	0
	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen

und Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

	Bemerkung	Anzahl
Aufnahmestopps		1
davon	Stationäre Einrichtungen	1
	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten

Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

	Anzahl
Untersagungen	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Bemerkung	Anzahl
Bußgeldbescheide		5
davon	Stationäre Einrichtungen	5
	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

IV. Trends

Der Fokus der ordnungsrechtlichen Tätigkeit der Heimaufsicht war im Jahr 2020 auf die Bewältigung der Corona-Pandemie in den Einrichtungen der Altenpflege gerichtet. Die Einrichtungen wurden seit Beginn der Krise insbesondere zur Erstellung von Pandemieplänen, zu besonderen Hygienemaßnahmen, zum Umgang mit Covid-19 Fällen, zu Besuchsregelungen und zur Umsetzung der Testpflichten beraten. Außerdem wurden die Einrichtungen - in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt (MS) - bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln unterstützt. Weiterhin wurden die Einrichtungen zu den Möglichkeiten der Personalakquise in Notlagen beraten. Die Heimaufsicht beteiligte sich insoweit an der beim MS eingerichteten Taskforce und half bei der Vermittlung von Fach- und Hilfskräften (Leiharbeitskräfte, Freiwillige, Bundeswehr).

V. Gesetzliche Grundlage

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) geregelt. Das WTG LSA ist am 09.12.2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26.02.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des WTG LSA seine Gültigkeit verloren hat.

Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, be-

reits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger von stationären Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem WTG LSA soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden. Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt (LVWA) Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

Die Aufgabe wird im LVWA durch das Referat 506 - Heimaufsicht wahrgenommen.

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

Eine zentrale Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen. Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch jährlich wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit Beratung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nur anlassbezogen auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft, das heißt nur dann,

wenn es zu Beschwerden bei der Wohnform gekommen ist. Auch diese Anlassprüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Stellt die Heimaufsicht im Rahmen der Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, leitet sie die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Das Instrumentarium reicht dabei von der Beratung über die Anordnung von konkreten Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder gar der vollständigen Betriebsuntersagung.

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

IX. Erläuterungen

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 506 „Heimaufsicht“
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

E-Mail: heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: +49 345 514-3099
Fax: +49 345 514-3186

Bereich Nord	Bereich Süd
Herr Osterland Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg Tel.: +49 391 567-2442 Fax: +49 391 567-2353	Frau Wersdörfer Maxim-Gorki-Straße 7 06114 Halle (Saale) Tel.: +49 345 514-3099 Fax: +49 345 514-3186

Impressum

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel. +49 345 514-0
www.lvwa.sachsen-anhalt.de